

Dr. jur. Gerhard Czermak, Bgm.-Ebner-Str. 33, D 86316 Friedberg

Tel. 0821-781822; email: gerhard.czermak@arcor.de

An den Innen- und Rechtsausschuss des Landtags von Schleswig-Holstein

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von CDU, SPD; BÜND-NIS90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW- Drucksache 18/4107 (neu)

Gesetzentwurf mehrerer Abgeordneter der Fraktionen von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN, FDP und SSW -Drucksache 18/4264

Auf Ersuchen des Innen- und Rechtsausschusses gebe ich zu den genannten Gesetzesentwürfen folgende

Gutachtliche Stellungnahme

ab.

A Zum Entwurf LT-Drucksache 18/4107 (Gottesklausel)

I. Religionssoziologische Verhältnisse in Schleswig-Holstein

Angesichts der religionssoziologischen Verhältnisse in Schleswig-Holstein (SH) erstaunt den Außenstehenden, dass eine Präambel, die gerade erst Ende 2014 nach Plenardiskussion mit Mehrheit verabschiedet wurde, nach so kurzer Zeit wieder auf den Prüfstand gestellt wird. Nach Angaben der EKD gehörten schon Ende 2007 bereits 39,6 % der Einwohner von SH keiner der großen Kirchen an. Da andere Religionen in SH einschließlich der Muslime nur mit wenigen Mitgliedern vertreten sind, bedeutete das schon damals, dass 35-40 % der Einwohner konfessionsfrei sind. Das bedeutet, dass die vorrangige Nennung von „Gott“ von vielen dieser Andersdenkenden angesichts ihrer ohnehin vielfältigen rechtlichen und rechtspolitischen Benachteiligungen als problematisch empfunden würde. Dabei vermag die Neuformulierung mit der Wendung „In Achtung der Verantwortung, die sich aus dem Glauben an Gott oder aus anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt“, im Hinblick auf den Gehalt der Verfassung keinerlei zusätzlichen Aspekt aufzuweisen, wie noch ausgeführt wird. Die Neufassung ist überflüssig.

II. Landesverfassung als rein säkulare Verfassung

Im Einzelnen: Auch die Landesverfassung (LV) von SH ist eine *rein säkulare Verfassung* ohne jeglichen religiösen Gehalt. Gem. Art. 2 I LV *geht alle Staatsgewalt vom Volk aus*, nicht von einem überirdischen Wesen oder Prinzip. Art. 12 III verfügt, dass in den öffentlichen Schulen ohne Unterschied von Bekenntnis oder Weltanschauung unterrichtet wird. Das steht im Einklang mit der Rspr. des BVerfG, wonach auch die Schulen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen nicht einseitig Position beziehen dürfen. Schließlich sind

nach Art. 3 LV die Grundrechte des GG Bestandteil der LV. Das ohnehin stets *vorrangige GG (Art. 31 GG) selbst hat aber ebenfalls keine religiöse Natur*. Vielmehr stellt es religiöse und nichtreligiöse Grundüberzeugungen und sogar die dazugehörigen Organisationen an mehreren Stellen sogar im Wortlaut gleich (Art. 4 I, 33 III GG und 137 VII WRV/140 GG), dem Sinn nach in vielen weiteren Artikeln. Das entspricht der Struktur eines pluralistischen Staats, der auf der *Gleichheit aller Rechtsgenossen* basiert. Zwar ist das GG gegenüber Religionen und Weltanschauungen sehr aufgeschlossen, etwa bezüglich des Religionsunterrichts (Weltanschauungsunterrichts) oder der Zulassung zu öffentlichen Anstalten, aber stets gilt dabei die Unparteilichkeit (Neutralität), mag sie auch in der Praxis häufig vernachlässigt werden. So hat es gute Gründe, warum selbst ein engagierter Mann der Kirche wie der Religionsrechtler Martin Heckel erklärt hat: „Von der christlichen Tradition ‚des Abendlandes‘ ... findet sich in der Staatsverfassung keine Spur“ (in: *M. Heckel, Gleichheit oder Privilegien?* 1993, 40). Daran ändert auch nichts die umstrittene Gottesklausel der GG-Präambel. Nach Ansicht aller Verfassungsjuristen ist das lediglich ein Hinweis auf die Motivationslage der meisten „Verfassungsväter“ im Jahr 1949 angesichts eines gerade überwundenen Terrorregimes. Das hat aber *keinerlei* Bedeutung für den rein säkularen Gehalt der eigentlichen Verfassung. Wenn auch gesagt wird, damit sei eine Bevorzugung des „Atheismus“ ausgeschlossen, so ist das angesichts des neutral-pluralistischen Charakters der Gesamtverfassung ohnehin eine Selbstverständlichkeit. Der Staat ist „religiös farbenblind“.

III. Keine leeren und umstrittenen Floskeln

Es gibt keinen sachlich sinnvollen Grund, einer rein weltlichen demokratischen Verfassung wie der von SH im Vorspruch einen religiösen Anstrich zu geben. Es kommt hinzu, dass sowohl die Worte „Gott“ wie auch die Wendung „Achtung der Verantwortung, die sich aus ... anderen universellen Quellen gemeinsamer Werte ergibt“ so unbestimmt und aussageleer sind, dass sie keine Orientierung geben können und als Rechtsbegriffe völlig untauglich sind. Nach der großen ALLBUS-Studie von 2012 glauben deutschlandweit nur 25% an einen persönlichen Gott, und in SH sind es sicher deutlich weniger. Welche Orientierung soll aber z.B. „Gott“ als Natur oder Kosmos geben? Was unter „universellen Quellen gemeinsamer Werte“ zu verstehen ist, könnte niemand plausibel definieren. Wie gemeinsame Werte aus diesen nebelhaften universellen Quellen abgeleitet werden könnten, ist rätselhaft. Auch ist völlig unklar, welches die gemeinsamen Werte sein sollen. Sie ergeben sich ja gerade erst aus der Gesamtheit der Verfassungsnormen, insbesondere den in der Präambel ohnehin genannten Menschenrechten.

Es ist nicht Sinn einer Präambel, leere Floskeln zu präsentieren, zumal dann, wenn sie geeignet sind, einen großen Teil der Bevölkerung zu irritieren.

IV. Zweifelhafte Motivation des Änderungsbegehrens

Man fragt sich, welchen Sinn es macht, eine klare, von den Menschenrechten ausgehende, inhaltlich korrekte und wohlformulierte Präambel zu verschlimmbessern durch schil-

lernde, überflüssige und irritierende Wendungen. Als Außenstehender, der keine speziellen Kenntnisse der Situation in SH hat, gewinnt man folgenden Eindruck: Es geht nur darum, das in seiner Bedeutung sehr unklare, ja beliebige, jedenfalls aber „religiöse“ Wort „Gott“ mit welcher Begründung auch immer in der Präambel zu verankern. Dabei weiß man, dass derartige einschlägige Diskussionen alles andere als integrationsfördernd sind. Es scheint um eine abgemilderte Dominanz des Christentums bzw. von Religion überhaupt zu gehen, obwohl das weder durch den Text der LV, noch den des GG legitimiert ist. Dass die als „Gott“ bezeichnete Alternative die erste von zwei genannten „universellen Quellen gemeinsamer Werte“ darstellt, ist geeignet, dem Vorspruch entgegen der religionssoziologischen Situation doch noch irgendwie einen religiösen Anstrich zu geben. Mit dem Änderungsantrag soll der Machtanspruch einer Minderheit dokumentiert werden. Dieses Motiv ist mit echter Religions- und Weltanschauungsfreiheit unvereinbar.

B Zum Entwurf LT-Drucksache 18/4264

Der Entwurf, der die konkret genannten gemeinsamen Werte „dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas“ entnimmt, hat wohl den Sinn eines Kompromisses, der den Vertretern des Entwurfs mit der Gottesklausel entgegenkommt. Auch er stellt gegenüber der geltenden Präambel eine Verschlechterung dar. Er stellt an die Spitze des Vorspruchs einen Hinweis auf die historische Entwicklung der genannten Werte. Damit wird das europäische Erbe ohne Not in einen verfassungshistorischen Streit hineingezogen. Die Frage, ob bzw. in welchem Umfang diese genannten Werte (unveräußerliche Rechte des Menschen, Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit) insgesamt oder im Einzelnen mehr (oder überhaupt) dem religiösen oder humanistischen Erbe zu verdanken sind, ist unter Historikern, Theologen und Juristen umstritten. Es kann aber beispielsweise nicht bestritten werden, dass beide großen Kirchen auch in der neueren Zeit, bis weit ins 20. Jh. hinein, unterschiedlich große Probleme mit der Religionsfreiheit und Demokratie, aber auch mit anderen Werten hatten. Es wäre auch für die großen Religionen nicht ohne weiteres von Vorteil, solche z.T. sehr diffizilen Fragen zum Gegenstand einer Diskussion und Verfassungspräambel zu machen. Genügt es nicht, diese Werte einfach zu benennen? Dass Europa 2000 Jahre durch das Christentum, also religiös, stark geprägt war (in welcher Hinsicht auch immer), ist Allgemeingut und bedarf keines Hinweises. Jedenfalls ergibt sich aus der vorgeschlagenen Änderung kein Erkenntnisgewinn und keine zusätzliche Orientierung.

Dr. Gerhard Czermak

Friedberg/Bay, 7.6.2016

Ergänzend wird auf den Aufsatz des Verfassers: „Gott“ im Grundgesetz? In: Neue Juristische Wochenschrift 1999, 1300 ff. hingewiesen. Zur Thematik auch Ausführungen in: G. Czermak, Religions- und Weltanschauungsrecht, 2008, 88 f. – Neuerdings: H. Kreß, Gott in der Verfassung? Kritische Anmerkung zu einer neu angefachten Debatte, ZRP 2015, 152, 153.